

baus eines Bauwerkes beauftragt wurden.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt vor, wenn der Verantwortliche **vorsätzlich** seine Rechtspflichten zur Einhaltung der baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen verletzt (vgl. OGSt Bd. 11, S. 170 ff.).

Die wesentlichsten Bestimmungen sind:

- Deutsche Bauordnung (GBl.-Sdr. Nr. 254) und die dazu erlassenen Anordnungen
- Arbeitsschutzanordnungen sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, insbesondere die AS AO 331/2 (GBl.-Sdr. Nr. 632), 332/2 (GBl.-Sdr. Nr. 615), 338/2 (GBl.-Sdr. Nr. 700), 104 (GBl. 1952 Nr. 160 S. 1 202, i. d. F. vom 29. 3. 1954, GBl. 1954 Nr. 36 S. 363) usw.
- DDR-Standards, Fachbereichs- und Werkstandards
- Richtlinien zu baurechtlichen und bautechnischen Fragen
- VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 22.3. 1972 i. d. F. der 2. VO vom 29. 3. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 11 S. 84)

Ferner gehören dazu:

- Auflagen der staatlichen Bauaufsicht und anderer zuständiger Organe,
- Weisungen der Betriebsleiter, übergeordneter oder fachlich zuständiger Organe.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, wenn der Verantwortliche durch seine vorsätzliche Rechtspflichtverletzung **fahrlässig** eine **Gemeingefahr** verursacht (vgl. § 192 Anm. 1).

Es wird jede Gefährdung von Menschen erfaßt, gleichgültig, ob die Betroffenen bei der Errichtung oder Einrichtung des Bauwerkes mitwirken, ob sie andere berufli-

che Tätigkeiten ausüben oder mit dem Bauwerk überhaupt nichts zu tun haben. Von dem Bauwerk muß die Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder bedeutenden Sachwerten ausgehen. Es geht also nicht schlechthin um eine fehlerhafte Bauausführung und die evtl damit im Zusammenhang stehende Unbrauchbarkeit von Bauwerken.

5. § 195 und § 193 können tateinheitlich verletzt werden. **Tateinheit** mit § 193 Abs. 1 ist nur möglich, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit vorliegt, der Verantwortliche zugleich Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist und vorsätzlich Pflichten verletzt wurden.

Tateinheit zwischen § 195 und § 193 Abs. 2 und 3 und § 167 ist ebenfalls möglich. Voraussetzung ist, daß durch eine vorsätzliche Rechtspflichtverletzung eine Gemeingefahr und nachfolgend die in § 193 Abs. 2 und 3 und § 167 beschriebenen Folgen verursacht wurden (vgl. OGSt Bd. 11, S. 170 ff.).

Literatur

- F. Etzold/H. Pompoes/S. Wittenbeck/ M. Rudloff, Arbeitsschutzrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1975.
- F. Etzold/S. Wittenbeck/H. Berensmeier, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Brand- und Arbeitsschutz, Berlin 1969.
- W. Heinig, „Gefährdung der Bausicherheit“, NJ 1971/5, S. 134 ff.
- W. Heinig, „Zu einigen Problemen der Bearbeitung von Arbeitsschutzstraftaten“, NJ 1972/10, S. 282.
- H. Pompoes, „Rechtsprechung zur Vorbeugung von Havarien und Bränden sowie von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1978/7, S. 288 ff.